

**Bundesgerichtshof: Ausführendes Luftfahrtunternehmen ist für große Ankunftsverspätung verantwortlich, wenn es einem Fluggast unter Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 Fluggastrechteverordnung die Möglichkeit genommen hat, einen direkten Anschlussflug rechtzeitig zu erreichen.**

Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 20.06.2023 – X ZR 84/22

*Mit dem Urteil stärkt der Bundesgerichtshof die Rechte von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität. Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen sei demnach für eine große Ankunftsverspätung verantwortlich, wenn es einem Fluggast unter Verstoß gegen Art. 11 Abs. 1 Fluggastrechteverordnung (Vorrang bei der Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen oder Begleithunden) die Möglichkeit genommen hat, einen direkten Anschlussflug rechtzeitig zu erreichen. Damit besteht dann ggf. auch eine Ersatz- bzw. Ausgleichspflicht. Auf die Frage, ob ein spezieller Rollstuhlservice für den Transfer gebucht und verspätet erbracht wurde, komme es bei einem Verstoß des Unternehmens gegen Art. 11 Abs. 1 der Fluggastrechteverordnung nicht an.*

Im betreffenden Fall hatte ein Ehepaar (Kläger) einen gebuchten Anschlussflug von Budapest nach St. Petersburg verpasst, weil der Kläger zu 1) als Rollstuhlfahrer nach der Landung des Flugzeuges in Budapest zusammen mit seiner Frau (Klägerin zu 2) als Begleitperson das Flugzeug als letzte Passagiere verlassen durften. Die Beklagte bot ihnen keine Ersatzbeförderung an. Das Ehepaar bemühte sich dann selbst um einen Ersatzflug (von Budapest nach St. Petersburg) und erreichte St. Petersburg knapp 10 Stunden später als ursprünglich geplant.

Das Amtsgericht hatte die auf Erstattung der Kosten der Ersatzbeförderung (je 227,27 €) und eine Ausgleichszahlung (je 400,00 €) gerichtete Klage abgewiesen. Die Kosten für die neu gekauften Tickets wurden den Klägern zwar in der Berufungsinstanz vor dem Landgericht zugesprochen, allerdings wurde der zusätzlich geltend gemachte Anspruch auf Ausgleichszahlung wegen der verspäteten Ankunft in Höhe von insgesamt 800,00 € abgewiesen. Daraufhin gingen die Klägerin in Revision. Auf die Revision der Kläger hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht mit folgenden Maßgaben zurückverwiesen:

Die Kläger sind mit einer Verspätung von mehr als 3 Stunden in St. Petersburg als Endziel gelandet und diese Verspätung habe das beklagte Flugunternehmen auch zu vertreten. Die Verantwortlichkeit der Beklagten ergebe sich aus einem Verstoß gegen Art. 11 Abs.1 der Fluggastrechteverordnung, wonach Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen bei der Beförderung Vorrang einzuräumen ist. Das bedeute – so das Gericht -, dass mobilitätseingeschränkten Fluggästen und deren Begleitpersonen ermöglicht werden müsse, vor anderen Passagieren in das Flugzeug einzusteigen und es für das Erreichen eines Anschlussfluges vor diesen wieder zu verlassen.

Die Beklagte sei somit verpflichtet gewesen, die beiden Kläger nach Ankunft in Budapest vorrangig aussteigen zu lassen. Der Verstoß gegen diese Pflicht sei dafür ursächlich, dass die Kläger den Flug nach St. Petersburg im Gegensatz zu anderen Mitreisenden nicht mehr rechtzeitig erreichen konnten.

Auf die Frage, ob ein spezieller Rollstuhlservice für den Transfer gebucht und verspätet erbracht wurde, komme es bei dieser Sachlage nach Ansicht des BGH nicht an.

Artikel 11 der EU Fluggastrechteverordnung 261/2004 lautet:

***Personen mit eingeschränkter Mobilität oder mit besonderen Bedürfnissen***

*(1) Die ausführenden Luftfahrtunternehmen geben Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen oder Begleithunden mit entsprechender Bescheinigung sowie Kindern ohne Begleitung bei der Beförderung Vorrang.*

*(2) Im Fall einer Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von beliebiger Dauer haben Personen mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen sowie Kinder ohne Begleitung Anspruch auf baldmögliche Betreuung gemäß Artikel 9.*

Moritz Ernst  
Referent für Sozialrecht und Sozialpolitik  
(Stand: 26.07.2023)